

2014/AB XXI.GP
Eingelangt am: 27-04-2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2073/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ludmilla Parfuss, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Schließung von Bezirksgerichten im Bezirk Leibnitz" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Bestrebungen des Justizressorts, eine den heutigen Anforderungen gerecht werdende, leistungsstarke Gerichtsorganisation herbeizuführen, reichen bis in die 60er Jahre zurück. Insbesondere Bundesminister Dr. Christian Broda hat große Anstrengungen unternommen, kleine Bezirksgerichte zusammen zu legen, die in den 70er Jahren auch zu Zusammenlegungen in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Tirol führten, die jedoch nach seinen Vorstellungen bei weitem nicht ausreichend waren, um eine Bereinigung der Gerichtsorganisation herbeizuführen.

In der XX. GP - also unter sozialdemokratischer Regierungsbeteiligung - war in der Regierungsvorlage des Strukturangepassungsgesetzes (72 BIGNR XX. GP) eine Änderung des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes von 1920 vorgesehen, mit der die Zustimmungsrechte der Landesregierungen zu Änderungen der Gerichts - sprengel durch ein bloßes Anhörungsrecht hätten ersetzt werden sollen, um Änderungen in der Gerichtsorganisation umsetzen zu können. Diese Regierungsvorlage wurde am 28. März 1996 im Verfassungsausschuss beraten. Zu diesem Punkt wurde von den damaligen Koalitionsparteien ein Abänderungsantrag beschlossen, wonach die gesamte Novelle als eigenes Bundesverfassungsgesetz ergehen sollte. Dieser Abänderungsantrag wurde jedoch in der Folge nicht mehr auf die Tagesordnung des Nationalrates gesetzt.

Ich habe im Zuge der Bemühungen zur Herstellung einer leistungsfähigen und zeitgemäßen Gerichtsorganisation meinen Mitarbeitern den Auftrag erteilt, ein ideal-typisches Konzept einer Gerichtsorganisation auszuarbeiten, das unter dem Aspekt einer ausgewogenen qualitativ hochstehenden Rechtsversorgung und einer optimalen, leistungsstarken mittleren Gerichtsgröße unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur zu erstellen ist.

Dieses Konzept habe ich den Landeshauptmännern bei der Landeshauptmännerkonferenz am 17. Februar 2001 in Warmbad Villach vorgestellt. Dieses Konzept, das primär auf eine qualitative Verbesserung der Rechtsversorgung abzielt, bildet die Grundlage für die Verhandlungen mit den Landesregierungen. Ich bin daher mit Schreiben vom 19. Februar 2001 an alle Landeshauptmänner (mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien) mit der Bitte um Mitteilung herangetreten, wann ich das Organisationskonzept in einer Sitzung der jeweiligen Landesregierung darlegen kann.

Dem Rechtsausschuss des Gemeindebundes wurde das neue Konzept bereits am 28. Februar 2001 in St. Pölten vorgestellt, die Präsentation für den Hauptausschuss des österreichischen Städtebundes fand am 15. März 2001 statt. Am 17. April 2001 habe ich bereits Gespräche mit den Landesregierungen von Salzburg und Burgenland geführt, für Gespräche mit den anderen Landesregierungen sind Termine bereits festgelegt worden.

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz soll in der Stadt Leibnitz ein Regionalgericht eingerichtet werden. Im politischen Bezirk Leibnitz soll nach dem Konzept des Bundesministeriums für Justiz der Sprengel des Bezirksgerichtes Wildon vom neuen Regionalgericht Leibnitz betreut werden.

Nach internationalen Vergleichen und Standards sollen Eingangsgerichte im Durchschnitt ein Einzugsgebiet aufweisen, in dem zwischen 80.000 und 120.000 Einwohner leben, um eine optimale Rechtsversorgung zu gewährleisten. Das Bezirksgericht Wildon liegt räumlich nahe zum Bezirksgericht Leibnitz. Im Sprengel dieses Gerichtes leben nur rund 17.500 Bürgerinnen und Bürger.

Zu 2 bis 4:

Der Termin für die Vorstellung des Konzeptes für die neue Gerichtsorganisation wurde mit der Landesregierung des Landes Steiermark für den 7. Mai 2001 vereinbart.

Zu 5:

Im Vordergrund unserer Bemühungen zur Herstellung einer modernen und leistungsfähigen Gerichtsstruktur stehen Aspekte der qualitativen Verbesserung der Rechtsversorgung der Bevölkerung. Richtig ist, dass mit der in Aussicht genommenen neuen Gerichtsorganisation auch Einsparungseffekte verbunden wären, die - bei vorsichtiger Bewertung - österreichweit mit rund 150 Millionen Schilling jährlich bei vollständiger Umsetzung des Konzeptes anzunehmen sind.

Zu 6:

Das neue Konzept sieht eine Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten (mit Ausnahme von haftanfälligen Strafsachen) von den 21 Landesgerichten auf die 64 neuen Eingangsgerichte vor. Mit der Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten der Landesgerichte sollen insbesondere die Zivilsachen mit einem Streitwert von über 130.000 S und sämtliche arbeitsgerichtlichen sowie sozialrechtlichen Rechtssachen sowie die Firmenbücher näher bei der rechtschutzbuchenden Bevölkerung - nämlich bei den neuen Regionalgerichten - angesiedelt werden.

Zu 7 und 8:

Für die Bediensteten werden durch größere Gerichtseinheiten verbesserte Laufbahn - erwartungen und größere Aufstiegschancen entstehen. Wie schon bei den Gerichtszusammenlegungen in der Vergangenheit wird die Justizverwaltung - in Zusammenarbeit mit der Personal - und Standesvertretung - bei der konkreten Umsetzung des Konzeptes soweit wie möglich auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bediensteten Bedacht nehmen.

Zu 9 und 10:

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Aufwendungen, die in die Renovierung von Gebäuden, in denen derzeit Gerichte untergebracht sind, keineswegs frustriert sind, sondern den Wert und die Verwertungsmöglichkeiten der Liegenschaften durch die Bundes - Immobiliengesellschaft mbH erhöhen.

Zu 11 bis 14:

Gerichte - die letztlich einen Rechtsstreit zu entscheiden haben - können bei den Amtstagen nur eine bloße Rechtsauskunft erteilen, nicht jedoch Ratschläge für ein rechtliches Vorgehen im Sinne einer Rechtsberatung geben. Die Erteilung von Ratschlägen an die rechtsuchende Bevölkerung, die in der Folge auch als Partei eines Rechtsstreites auftreten können, durch einen Richter, der im Rechtsstreit zur

Ratschlägen an die rechtsuchende Bevölkerung, die in der Folge auch als Partei eines Rechtsstreites auftreten können, durch einen Richter, der im Rechtsstreit zur Entscheidung berufen wäre, birgt die Gefahr in sich, dass Zweifel bei der Bevölkerung an der Unbefangenheit des Entscheidungsorgans stehen können.

Über die Erteilung von Rechtsauskünften beim Amtstag werden keine Statistiken oder sonstige Aufzeichnungen geführt.

Zu 15:

Im Zuge der umfangreichen empirischen Analysen bei der Ausarbeitung des Konzeptes einer neuen Gerichtsorganisation konnten keinerlei Anhaltspunkte ermittelt werden, die auf eine mögliche Erhöhung von Gerichtsverfahren durch die Reorganisation der Gerichtsstruktur hinweisen.

Zu 16:

Es bestehen derzeit keine empirischen Daten über durchschnittliche Anfahrtswege der rechtsuchenden Bevölkerung im Rahmen der derzeitigen Gerichtsorganisation. Es können daher auch keine Berechnungen darüber angestellt werden, wie sich durchschnittliche Anfahrtswege durch Reorganisationsmaßnahmen ändern könnten.

Bei Umsetzung des neuen Konzeptes der Gerichtsorganisation würden sich die Anreisewege teilweise verkürzen, weil mit der Dezentralisierung der Eingangsständigkeiten der Landesgerichte insbesondere für Zivilsachen mit einem Streitwert über 130.000 S sowie sämtliche arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtssachen und auch die Firmenbücher die neuen Regionalgerichte zuständig sein sollen. Soweit sich Anreisewege durch die Vereinigung von Bezirksgerichten zu Regionalgerichten verlängern, ist darauf hinzuweisen, dass Österreich nicht nur einen hohen Motorisierungsgrad, sondern auch ein flächendeckendes, modernes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln aufweist.

Zu bedenken ist auch, dass die Österreicherinnen und Österreicher nur äußerst selten ein Gericht aufzusuchen haben. So gaben im Rahmen einer österreichweiten, vom Fessler - GfK - Institut durchgeführten Umfragen rund 60 % der Befragten an, nie mit der Justiz zu tun gehabt oder sich an eine Stelle der Justiz gewandt zu haben.